

Sitzung vom 13. August 2008

1224. Anfrage (Altlastensanierung Rotholz)

Kantonsrat Peter Schulthess, Stäfa, und Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 2. Juni 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Im nächsten Herbst/Winter soll auf dem Areal der Chemie Uetikon im westlichen Teil, dem Rotholz, endlich die längst fällige Altlastensanierung vorgenommen werden. Der Boden ist dort seit Jahren verseucht mit Schwermetallen, Kohlewasserstoffen und polychlorierten Biphenylen.

Wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zur Anfrage KR-Nr. 121/2007 ausführt, ist die Altlastensanierung gemäss Umweltschutzgesetzgebung auch unabhängig von einer Umnutzung und allfälligen Bauvorhaben vorzunehmen.

Wie bekannt wurde, erfolgt die Altlastensanierung im Zusammenhang mit einem geplanten Bauprojekt. Dazu soll ein Verkauf der betreffenden Parzellen an einen Investor bevorstehen. Die Parzellen liegen alleamt auf sogenanntem Konzessionsland, deren Eigentumsverhältnisse nicht restlos geklärt sind und welche mit öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen belastet sind.

Gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) sind Seeufer freizuhalten, unabhängig davon, ob eine Parzelle der öffentlichen Hand gehört oder in Privatbesitz ist. Es können somit nur Grün- oder Freihaltezonen geplant werden. Allfällige Bauten bedürfen der Einwilligung des Kantons und haben einen Mindestabstand von 100 m von der Uferlinie einzuhalten.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verknüpfung der Altlastensanierung mit einem Bauvorhaben? Hätten Einsprachen gegen das Bauprojekt eine aufschiebende Wirkung auf die Altlastensanierung oder muss diese aufgrund der Umweltgesetzgebung ohnehin im geplanten Zeitraum unabhängig vom Bauprojekt durchgeführt werden?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass in Ufernähe ein dem RPG zuwiderlaufendes Bauprojekt geplant ist?
3. Was wird der Regierungsrat unternehmen, um seine in den Konzessionen vermerkten Rechte (Bau eines Seeuferweges, Gewährleistung eines öffentlichen Uferzuganges, Bauverbot zugunsten des Kantons) wahrzunehmen?

4. Kann sich der Kanton einem Verkauf der Parzellen im Rotholz aufgrund der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen widersetzen, um sicherzustellen, dass lediglich grün- und freihaltezonengemässe Nutzungen erfolgen?
5. Am 1. Oktober 2008 wird das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) in Kraft treten, welches das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vorsieht. Ist der Regierungsrat bereit, gestützt auf das IDG das Gutachten, welches die Regierung zur Klärung der Eigentumsverhältnisse von Konzessionsland im Anschluss an das Postulat KR-Nr. 254/2004 in Auftrag gegeben hat (obwohl dieses nicht überwiesen wurde), zu veröffentlichen? Wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Schulthess, Stäfa, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Auf dem Areal Rotholz hat es auf einer Fläche von ungefähr 2000 m² eine Altlast, die gemäss der Altlastenverordnung (SR 841.860) saniert werden muss. Die Bestimmungen bezüglich belasteter Standorte und Altlasten sind auch unabhängig von geplanten Bauvorhaben anzuwenden. Läge ein Bauprojekt vor, so bestünde ein gemeinsames Interesse von Grundeigentümer/Bauherr und Behörden, die Altlast möglichst zusammen mit dem Bauvorhaben zu sanieren. Wäre so ein Baugesuch für eine Umnutzung mit einer Altlastensanierung verbunden, hätten Einsprachen gegen das Bauprojekt auch aufschiebende Wirkung auf die Altlastensanierung. Bei der Altlastensanierung Rotholz plant der Standortinhaber jedoch die Sanierung auf eigene Initiative, losgelöst von einem Bauprojekt, durchzuführen. Deshalb hat Anfang Juni 2008 die CU Chemie Uetikon AG ein eigenständiges Baugesuch für die Altlastensanierung eingereicht. Bei diesem Baugesuch geht es ausschliesslich um die Altlastensanierung, ohne dass mit dem Bewilligungsverfahren eine Vorentscheidung für eine spätere Umnutzung geschaffen wird.

Zu Frage 2:

Dem Kanton ist bekannt, dass die Grundeigentümerin eine Überbauung des fraglichen Areals ins Auge gefasst hat. Dazu wurde ein erster Entwurf eines privaten Gestaltungsplans zu einer ersten Beurteilung eingereicht. Ein konkretes Bauprojekt liegt aber nicht vor. Es müsste den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Zu Frage 3:

Ein Gestaltungsplan bzw. ein allenfalls nachfolgendes Bauprojekt müsste die öffentliche Zugänglichkeit zum See vorsehen bzw. sicherstellen. Die Wegführung und die Seezugänglichkeit sind mit den Belangen des Naturschutzes zu koordinieren und müssten spätestens mit einer Überbauung sichergestellt werden. Eine Baubewilligung würde daher mit einer entsprechenden Auflage versehen. Ein Baugesuch «zugunsten des Kantons» besteht in der westlichen Ecke des Areals mit einer Ausdehnung von etwa 12 m mal 20 m und müsste im planungs- und baurechtlichen Verfahren berücksichtigt werden.

Zu Frage 4:

Aufgrund der Bedingungen aus den Landanlagekonzessionen kann der Kanton einen Verkauf der Grundstücke weder verhindern, noch Einfluss auf die Nutzung nehmen.

Zu Frage 5:

Interessierten Personen wird bereits heute Einsicht in das Gutachten gewährt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi